

Neufassung der Besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Hotel- und Gastronomiemanagement“ für Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen „Hotelfachmann/-frau“, „Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau“, „Koch/Köchin“ und „Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. März 2020 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Hotel- und Gastronomiemanagement“:

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der*die Prüfungsteilnehmer*in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der

auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer:
 - Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung
 - Berufsbezogene Fremdsprachen
 - Praktische Übungen
- (2) Soweit die Prüfung schriftlich abgenommen wird, kann sie gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Im Prüfungsfach „Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung“ sind praxisorientierte Aufgabenstellungen schriftlich mit Computeranwendung in höchstens 120 Minuten zu bearbeiten.
- (4) Im Prüfungsfach „Berufsbezogene Fremdsprachen“ ist Englisch in einfachen Geschäftsbriefen und im Übersetzen von Menüs schriftlich in 60 Minuten zu prüfen. Eine weitere Fremdsprache ist mündlich im direkten Gespräch und Telefongespräch anhand einfacher Geschäftsvorgänge zu prüfen.

Die Prüfungsdauer in der weiteren Fremdsprache soll 15 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss beschließt die weitere Fremdsprache nach Anhörung des*der Prüfungsteilnehmer*in. Dieser Beschluss wird dem*der Prüfungsteilnehmer*in mit der Einladung zu dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben. Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ sind praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem Management im Gastgewerbe in höchstens 60 Minuten zu bearbeiten.

§ 4 Zulassung zum Prüfungsfach „Praktische Übungen“

Die Zulassung zum Prüfungsfach „Praktische Übungen“ ist zu versagen, wenn in jedem der beiden Prüfungsfächer „Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung“ und „Berufsbezogene Fremdsprachen“ nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

§ 6 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelergebnisse.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der Technologie-Region Karlsruhe“ in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mit-

teilungsblattes, in welcher diese Besondere Rechtsvorschrift abgedruckt worden ist.

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft, wenn nicht der Berufsbildungsausschuss der IHK zuvor einer Weitergeltung zugestimmt hat.

Die Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Hotelmanagement“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Hotelfachmann/-frau“ vom 29. Juni 1999 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 20. Mai 2020

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident



(Wolfgang Grenke)

Der Hauptgeschäftsführer



(Dr. Guido Glania)

Änderung des Statuts für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2020 gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), beschlossen, im „Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ vom 25. November 2019 die Anlagen „Vordruck Antrag Ursprungszeugnis“ und „Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)“ durch die neuen Fassungen zu ersetzen.

Karlsruhe, 19. August 2020

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident



(Wolfgang Grenke)

Der Hauptgeschäftsführer



(Dr. Guido Glania)

Die vorstehende Änderung des Statuts für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 16 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe bekannt gemacht.

Karlsruhe, 20. August 2020

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident



(Wolfgang Grenke)

Der Hauptgeschäftsführer



(Dr. Guido Glania)

Anhang: Formular Antrag Ursprungszeugnis, Formular Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)



Ansprechpartner: Michael Baukloh, Telefon (07 21) 174-138
michael.baukloh@karlsruhe.ihk.de